



Deutscher Kanu-Verband

**GESCHÄFTSORDNUNG
für die Führungsgremien**

DES

DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.

zuletzt geändert vom DKV-Präsidium am 18.11.2022
bestätigt durch den Verbandsausschuss am 19.11.2022
(redaktionell im Hinblick auf gendergerechte Formulierungen geändert im Februar 2022)

Stand: November 2022

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundsätze

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zuständigkeiten	3
§ 3	Kostenregelung	4
§ 4	Stimmrechtsverteilung	4
§ 5	Sitzungsniederschriften	4

Zweiter Teil: Organe des DKV

§ 6	Deutscher Kanutag	5
§ 7	Verbandsausschuss	5
§ 8	Präsidium	5

Dritter Teil: DKV-Geschäftsführung und -Geschäftsstelle

§ 9	DKV-Geschäftsführung	8
§ 10	Bundesgeschäftsstelle	9

Vierter Teil: Kanu-Jugend

§ 11	Kanu-Jugend	9
------	-------------	---

Fünfter Teil: Ausschüsse

§ 12	Ausschüsse im Leistungs- und Freizeitsport	9
§ 13	Weitere Ausschüsse	10

Sechster Teil: Ressorts

§ 14	Ressorts	10
§ 15	Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter	10
§ 16	Ressorttagungen	11

Siebter Teil: Weitere Gremien

§ 17	DKV-Spruch- und Schlichtungskammer	13
§ 18	Trainerräte	13
§ 19	Aktivenvertretung	14

Achter Teil: Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 20	Grundsatz	15
§ 21	Zusammenarbeit zwischen Präsidium und DKV-Ressortleiterinnen bzw. Ressortleitern	15
§ 22	Zusammenarbeit zwischen DKV-Ressortleiterinnen bzw. Ressortleitern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern	15

Neunter Teil: Finanzen

§ 23	Geldverkehr und Belegführung	16
------	------------------------------	----

Zehnter Teil: DKV-Einrichtungen

§ 24	Campingplätze	17
------	---------------	----

Elfter Teil: Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

§ 25	Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer	17
------	---	----

Zwölfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 26	Änderungen der Geschäftsordnung	18
------	---------------------------------	----

Erster Teil: Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung findet Anwendung auf die Arbeit der Führungsgremien des Deutschen Kanu-Verbandes (DKV). Sie ergänzt die in der Satzung des DKV getroffenen verbindlichen Festlegungen und ist grundsätzlich bei Gremiensitzungen des DKV zu berücksichtigen.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Allgemeine Vertretung

Die Vertretung des Deutschen Kanu-Verbandes (DKV) nach § 26 BGB ergibt sich aus § 12.1 der DKV-Satzung.

Besonders bedeutsame Rechtsgeschäfte bedürfen der Mitwirkung des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB. Solche sind von zwei entsprechenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu unterzeichnen, möglichst unter Mitwirkung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Das laufende operative Geschäft wird durch die Mitglieder der Geschäftsführung abgewickelt.

Das Präsidium kann Befugnisse per Beschluss auf Einzelpersonen übertragen.

2. Verhandlungen und Schriftverkehr

Verhandlungen und Schriftverkehr mit nationalen und internationalen Sportdachverbänden und sportfördernden Stellen sind grundsätzlich Angelegenheit der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann im Einzelfall bei konkreten Projekten und Aufgabenstellungen diese Verantwortung an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter abtreten. Entsprechender Schriftverkehr ist der Geschäftsführung zur Kenntnis zu übersenden. Besonders bedeutsame politisch oder sportpolitisch wichtige Kontakte sollte in der Regel die Präsidentin bzw. der Präsident selbst oder ein Mitglied des Präsidiums übernehmen.

Bei Fachfragen sind die jeweils zuständigen ehren- und/oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu beteiligen.

3. Finanzielle Zuständigkeit

Alle Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen müssen sich grundsätzlich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bewegen. Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall der Haushaltsansatz ausnahmsweise überschritten werden darf, trifft verantwortlich

a) bei Beträgen bis zu 10.000 Euro die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär

- b) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär mit vorheriger Zustimmung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Finanzen und Inneres
- c) bei Beträgen bis zu 100.000 Euro das DKV-Präsidium
- d) bei Beträgen über 100.000 Euro der Verbandsausschuss

Bei allen Entscheidungen, die über den Haushaltsansatz hinausgehen, muss eine schriftliche Begründung zu den Akten genommen werden, wobei ein haushaltmäßiger Deckungsvorschlag mit aufzunehmen ist.

Die Zustimmung zu notwendigen Überschreitungen des Haushaltsansatzes kann auch schriftlich eingeholt werden.

4. Repräsentation

Der Deutsche Kanu-Verband wird durch seine Präsidentin bzw. seinen Präsidenten nach innen und außen repräsentiert. Bei seiner Verhinderung tritt an seine Stelle ein Mitglied des Präsidiums.

Soweit sich die Repräsentation auf bestimmte Aufgabenbereiche bezieht, sollte die Repräsentation vom zuständigen Präsidiumsmitglied wahrgenommen werden.

Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Repräsentation im Einzelfall auf andere übertragen, wobei nach den Mitgliedern des Präsidiums die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Landesverbände als Angehörige des DKV-Verbandsausschusses oder, sofern dies nicht möglich ist, die Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter, berücksichtigt werden sollen.

Bei der Deutschen Sportjugend wird der DKV durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten Jugend vertreten. Bei Jugendveranstaltungen wird der DKV von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten, von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten Jugend oder von Mitgliedern des Jugendhauptausschusses vertreten.

§ 3

Kostenregelung

Alle Kosten für die Teilnehmenden an Gremiensitzungen tragen die jeweils entsendenden Verbände selbst.

§ 4

Stimmrechtsverteilung

Die Stimmenanzahl eines Landes-Kanu-Verbandes (LKV) richtet sich nach § 10 Abs. 4 der DKV-Satzung.

§ 5

Sitzungsniederschriften

Von allen Gremiensitzungen sollen innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen Sitzungsniederschriften erstellt werden, die die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung darstellen.

Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Sitzungsniederschriften können Einsprüche geltend gemacht werden. Erfolgen innerhalb dieser Frist keine Einsprüche gilt die Niederschrift als genehmigt.

Zweiter Teil: Organe des DKV

§ 6

Deutscher Kanutag

Der Deutsche Kanutag ist die Versammlung der Mitglieder, die durch Delegierte vertreten werden. Einzelheiten über Zusammensetzung, Ladungs- und Antragsfristen oder Aufgaben regelt § 10 der DKV-Satzung.

§ 7

Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss ist die Versammlung der Präsidentinnen bzw. Präsidenten der LKV. Einzelheiten über Zusammensetzung, Ladungs- und Antragsfristen oder Aufgaben regelt § 11 der DKV-Satzung.

§ 8

Präsidium

1. Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, fünf weiteren Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten mit gesonderten Aufgabenbereichen und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Jugend zusammen. Einzelheiten zum Präsidium regelt § 12 der DKV-Satzung.

Es bestimmt nach satzungsmäßig erfolgter Neuwahl jeweils für zwei Jahre aus dem Kreise der § 26 BGB Vorstandsmitglieder eine erste Stellvertreterin bzw. einen ersten Stellvertreter der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

2. Haushaltsaufstellung

Das Präsidium beschließt den von der Geschäftsführung und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Finanzen und Inneres erarbeiteten Haushaltsplanentwurf.

3. Präsidentin bzw. Präsident

Die Aufgabenstellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ergibt sich aus der DKV-Satzung. Sie bzw. er ist u.a. verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse von Kanutagen, Verbandsausschuss- und Präsidiumssitzungen.

4. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident Finanzen und Inneres

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Finanzen und Inneres ist verantwortlich für die zeitgerechte Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe und der Jahresabschlüsse und wirkt mit bei der Haushaltskontrolle.

Sie bzw. er übernimmt die fachliche und politische Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit in den Bereichen Finanzen und Personal sowie im Bereich Ausbildung und der Akademie des Kanusports.

5. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident Leistungssport

Im Leistungssport werden je einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten Leistungssport die Aufgabenbereiche Sportförderung und Sportentwicklung zugeordnet. Sie zeichnen gemeinschaftlich für die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit im nichtolympischen Leistungssport und sind gemeinsam Vorsitzende des Leistungssportausschusses und geben Anregungen zur Fortentwicklung dieses Geschäftsbereichs.

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Leistungssport Sportförderung genehmigt in den nichtolympischen Wettkampfsportarten die Nominierungskriterien und die Nominierung der Nationalmannschaften, die Kader und Kaderkriterien und die Mitglieder der Trainerräte. Sie bzw. er kontrolliert die Erstellung von Leistungsstrukturkonzepten in den nicht-olympischen Wettkampfsportarten. Sie bzw. er beruft Referenten in allen Wettkampfsportarten.

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Leistungssport Sportentwicklung setzt sich für die Verbesserung der Rahmenbedingungen im nichtolympischen Sport und im Nachwuchsleistungssport aller Disziplinen ein. Im Nachwuchsleistungssport fördert sie bzw. er die Rahmenbedingungen für einen langfristigen Leistungsaufbau, der auf das Erreichen von Weltspitzenleistungen im Erwachsenenbereich ausgerichtet ist. Sie bzw. er unterstützt die Umsetzung der Richtlinienkompetenz des Spitzenverbandes und der Regionalkonzepte bzw. regionalen Zielvereinbarungen und sich daraus ergebender Synergieeffekte. Weitere Schwerpunkte bilden die Zusammenarbeit mit Ausrichtern von Wettkämpfen und die generelle Entwicklung eines nationalen Wettkampfsystems. Zur Umsetzung dieser Aufgaben kann sie bzw. er Referentinnen bzw. Referenten berufen.

Beiden übernehmen in Absprache miteinander Repräsentationsaufgaben und vertreten sich gegenseitig.

6. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident Freizeitsport

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Freizeitsport ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Freizeitsportausschusses und gibt Anregungen zur Fortentwicklung dieses Bereichs. Sie bzw. er zeichnet für die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit im Freizeitsport.

7. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident Verbandsentwicklung

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Verbandsentwicklung gibt Anregungen zur Verbesserung der Zukunftsfähigkeit des Verbandes. Hierzu gehören die Weiterentwicklung des sportlichen Angebots und Vorschläge zur Sicherstellung einer positiven Mitgliederentwicklung sowie Chancengleichheit. Sie bzw. er zeichnet für die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

8. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident Jugend

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Jugend zeichnet für die Ordnungsmäßigkeit der Führung und Verwaltung der gesamten Jugendarbeit im DKV. Einzelheiten regelt die DKV-Jugendordnung.

9. Stellvertretung

Ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter eines Präsidiumsmitglieds aus dem Kreis der ihr bzw. ihm zugeordneten Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter können als Abwesenheitsvertreterin bzw. Abwesenheitsvertreter an Gremiensitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Dritter Teil: DKV-Geschäftsführung und -Geschäftsstelle

§ 9

DKV-Geschäftsführung

1. Aufgaben

Die Umsetzung der Beschlüsse der Entscheidungsgremien und Erledigung der Aufgaben obliegt der DKV-Geschäftsführung gem. § 14 der DKV-Satzung.

2. Generalsekretärin bzw. Generalsekretär

Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär des Deutschen Kanu-Verbandes ist für die ordnungsgemäße Erledigung aller Beschlüsse der Gremien und der Aufgaben der Bundesgeschäftsstelle verantwortlich. Sie bzw. er ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und entscheidet entsprechend der allgemeinen Vorgaben durch Haushaltsplan und Präsidiumsbeschlüsse über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die fachlich zuständigen Mitglieder der Geschäftsführung sind bei Personalveränderungen in ihrem Bereich zu beteiligen. Einstellungen und Entlassungen leitender Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind Angelegenheit des Präsidiums unter Beteiligung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär wird bei Abwesenheit durch ein Mitglied der Geschäftsführung vertreten. Diese Vertretung bezieht sich nur auf Fragen, die während der Abwesenheit oder Verhinderung einer Entscheidung bedürfen.

3. Sportdirektorin bzw. Sportdirektor

Zur besonderen Förderung des olympischen Spitzensports und des Wettkampfsports innerhalb des DKV ist eine Sportdirektorin bzw. ein Sportdirektor tätig. Die Sportdirektorin bzw. der Sportdirektor ist direkt zuständig und verantwortlich für alle Fragen, die den olympischen Spitzensport betreffen. Dies umfasst den Bundeskaderbereich der Disziplinen Kanu-Rennsport, Kanu-Slalom und Parakanu und weiterer mit Bundesmitteln geförderter Sportarten, die in diesem Bereich tätigen Personen (Bundestrainerinnen bzw. Bundestrainer) und Institutionen (Olympiastützpunkte, Sportwissenschaftliche Institute). Die Sportdirektorin bzw. der Sportdirektor ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Leistungssport sowie der Bundestrainerinnen und Bundestrainer.

Die Sportdirektorin bzw. der Sportdirektor ist Mitglied des Sportausschusses und hat die Verpflichtung, mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Leistungssport Sportförderung und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Leistungssport Sportentwicklung und den zuständigen Ressortleiterinnen und Ressortleitern für die einzelnen Wettkampfsportdisziplinen sowie mit den Landesverbänden partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

4. Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer Freizeitsport

Zur Unterstützung und Weiterentwicklung des Freizeitsports innerhalb des DKV ist eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer Freizeitsport tätig. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Freizeitsport. Er ist Mitglied des Freizeitsportausschusses und hat die

Verpflichtung, mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Freizeitsport und den zuständigen Ressortleiterinnen bzw. Ressortleitern im Freizeitsport sowie den Landesverbänden partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

§ 10

Bundesgeschäftsstelle

Zur Erledigung der Aufgaben des DKV ist eine hauptamtliche Bundesgeschäftsstelle tätig, deren verantwortliche Leiterin bzw. verantwortlicher Leiter die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche tätig. Die generelle Arbeitsaufteilung regelt der Geschäftsverteilungsplan, der dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt wird.

Vierter Teil: Kanu-Jugend

§ 11

Kanu-Jugend

Die Kanu-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DKV. Einzelheiten regelt die Jugendordnung des DKV.

Fünfter Teil: Ausschüsse

§ 12

Ausschüsse im Leistungs- und Freizeitsport

1. Zur Fortentwicklung des Leistungs- und Freizeitsports werden Ausschüsse gem. § 15 Abs. 1 der DKV-Satzung gebildet, denen die zuständigen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten Leistungs- bzw. Freizeitsport vorsitzen und die zuständigen Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter des Leistungs- oder Freizeitsports angehören.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen dieser Ausschüsse werden durch die Sportdirektorin bzw. den Sportdirektor bzw. die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer Freizeitsport in Absprache mit der zuständigen Vizepräsidentin bzw. dem zuständigen Vizepräsidenten erstellt und rechtzeitig an die Ausschussmitglieder verschickt. Soweit Themen der Ausbildung oder Öffentlichkeitsarbeit behandelt werden sollen, sind auch die dafür zuständigen Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter einzuladen. Zusätzlich können weitere Gäste bei Bedarf hinzugezogen werden.
3. An den Ausschusssitzungen können die übrigen Mitglieder des DKV-Präsidiums auf eigenen Wunsch teilnehmen.
4. Für die Umsetzung der Beratungsergebnisse sind die Sportdirektorin bzw. der Sportdirektor oder Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer Freizeitsport verantwortlich, sofern nicht

die Mitwirkung Dritter, insbesondere der zuständigen Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter, erforderlich ist.

§ 13

Weitere Ausschüsse

Weitere Ausschüsse können nach § 15 Abs. 2 und 3 der DKV-Satzung gebildet werden.

Sechster Teil: Ressorts

§ 14

Ressorts

1. Zur Erledigung abgegrenzter Aufgabenbereiche bildet der DKV Ressorts. Einrichtung oder Auflösung bestimmen sich nach § 13 Abs. 2 der DKV-Satzung.
2. Die Zuordnung der Ressorts auf die jeweils zuständige Vizepräsidentin bzw. den jeweils zuständigen Vizepräsidenten erfolgt durch Beschluss des DKV-Präsidiums.

§ 15

Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter

1. Stellung

Die Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter nehmen ihre Aufgaben innerhalb gegebener Richtlinien und Beschlüsse selbstständig wahr. Sie sind für ihr jeweiliges Gebiet fachlich verantwortlich und erledigen in Zusammenarbeit mit den ihnen jeweils zugeordneten ehrenamtlichen DKV-Referentinnen bzw. Referenten und ggf. hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern (Bundestrainerinnen bzw. Bundestrainer/Bundesgeschäftsstelle) alle in die Kompetenz des Bundesverbandes fallenden Aufgaben. Sie verantworten sich gegenüber dem zuständigen Präsidiumsmitglied und sind verpflichtet, die Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landesverbände und den zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der DKV-Geschäftsführung zu suchen.

2. Finanzwesen der Ressorts

a) Die Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter haben im Rahmen ihres Haushaltsansatzes die Freigabe der Mittel für die geplanten Ausgaben frühzeitig zu beantragen, damit die Gelder rechtzeitig bereitgestellt werden können. Freigabeanträge sind an die DKV-Bundesgeschäftsstelle zu senden und werden durch ein Mitglied der Geschäftsführung entschieden. Stehen die beantragten Mittel nicht zur Verfügung, so ist die Ressortleiterin bzw. der Ressortleiter umgehend zu informieren. Sie bzw. er kann sich nicht auf die Haushaltsansätze berufen, die vom Kanutag oder vom Verbandsausschuss genehmigt worden sind, weil Ausgaben immer nur getätigt werden können, soweit es die Einnahmen zulassen.

b) Bei abgelehnten Haushaltsplanüberschreitungen kann die Ressortleiterin bzw. der Ressortleiter die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten Finanzen und Inneres einschalten und um Überprüfung der Entscheidung bitten. Sollten Geschäftsführung und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident zu keiner gemeinsamen Entscheidung kommen, entscheidet das Präsidium endgültig.

c) Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sind nach der DKV-Reisekostenordnung abzurechnen.

Alle bei den Ressortleiterinnen bzw. Ressortleitern eingehenden Rechnungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind mit Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle zu Bezahlung zu senden. Abrechnungen von Veranstaltungen und Lehrgängen sind in der Regel vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme mit gleicher Bestätigung an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.

§ 16

Ressorttagungen

1. Einladungen

Die Einladungen werden von der DKV-Ressortleiterin bzw. vom DKV-Ressortleiter in Absprache mit der zuständigen Vizepräsidentin bzw. dem zuständigen Vizepräsidenten - bei den olympischen Sportarten zusätzlich mit der Sportdirektorin bzw. dem DKV-Sportdirektor - erstellt und über die DKV-Geschäftsstelle an den folgenden Verteilerkreis gesandt:

- LKV-Geschäftsstellen - diese leiten die Einladungen an die zuständige Mitarbeiterin bzw. den zuständigen Mitarbeiter (also die LKV-Ressortleiterin bzw. Ressortleiter oder entsprechende LKV-Fachwartinnen bzw. Fachwarte) des LKV weiter
 - LKV-Präsidentinnen bzw. Präsidenten - diese erhalten die Einladungen zur Information
 - LKV-Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter bzw. LKV-Fachwartinnen bzw. Fachwarte zur Information
 - DKV-Präsidium (zur Information)
 - DKV-Geschäftsführung (zur Information)
 - DKV-Ressortleiterin bzw. Ressortleiter (zur Information)
- Ist keine Ressortleiterin bzw. kein Ressortleiter vorhanden, lädt die zuständige Vizepräsidentin bzw. der zuständige DKV-Vizepräsident - ggf. in Absprache mit der DKV-Ressortleiterin bzw. dem DKV-Ressortleiter - ein.

2. Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer

Die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der LKV an den Ressorttagungen werden von den LKV bestimmt. Grundsätzlich sind dies die jeweiligen LKV-Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter bzw. LKV-Fachwartinnen bzw. Fachwarte; die LKV sind aber berechtigt andere bzw. zusätzliche Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer zu melden. Alle Kosten der Teilnahme an den Ressorttagungen tragen die entsendenden LKV.

Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer des DKV sind grundsätzlich die zuständige DKV-Vizepräsidentin bzw. der zuständige DKV-Vizepräsident und die DKV-Ressortleiterin bzw. der DKV-Ressortleiter sowie die DKV-Referentinnen bzw. Referenten in dem jeweiligen Ressort. Die Kosten für diese übernimmt der DKV.

Nimmt jemand in Doppelfunktion für einen LKV und den DKV an Ressorttagungen teil, sind die Kosten zu teilen.

Teilnahmeberechtigt ist weiter das zuständige Mitglied der Geschäftsführung.

Zusätzlich können an den Ressorttagungen teilnehmen:

- Alle Mitglieder des DKV-Präsidiums
- DKV-Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter anderer Ressorts
- Soweit es erforderlich ist, können Dritte zu den Ressorttagungen durch die DKV-Ressortleiterin bzw. den DKV-Ressortleiter als Gäste eingeladen werden oder auf Antrag eines LKV durch die DKV-Ressortleiterin bzw. den DKV-Ressortleiter zugelassen werden.

3. Fristen und Anträge

Einladungen zu Ressorttagungen sind gem. § 19 der DKV-Satzung mindestens vier Wochen vor der Tagung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die LKV-Geschäftsstellen zu richten.

Anträge zu den Ressorttagungen müssen spätestens drei Wochen vor der Ressorttagung der Ressortleiterin bzw. dem Ressortleiter zugegangen sein. Diese bzw. dieser leitet sie über die DKV-Geschäftsstelle an den Einladungskreis gem. [Ziffer 1] weiter, so dass sie spätestens zwei Wochen vor der Ressorttagung dort eintreffen.

Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig, sofern sie einen Gegenstand betreffen, für den dem Ressort die Beschlusskompetenz gem. § 13 Abs. 2 der DKV-Satzung eingeräumt wurde. Unaufschiebbare Angelegenheiten nach Antragsschluss können im Umlaufverfahren entsprechend § 19 der DKV-Satzung unter Beachtung der Fristen dieser Geschäftsordnung entschieden werden.

4. Anmeldung

Die Anmeldungen zu den Ressorttagungen erfolgen über die LKV direkt an die zuständige Ressortleiterin bzw. den zuständigen DKV-Ressortleiter.

5. Stimmrecht

Die Stimmenanzahl eines LKV richtet sich nach § 10 Abs. 4 der DKV-Satzung. Die Stimmen eines LKV können nicht geteilt werden. Eine Stimmrechtsübertragung zwischen LKV ist unzulässig. Wenn ein LKV zur Ressorttagung keine stimmberechtigte Person benennt, ist die LKV-Ressortleiterin bzw. der LKV-Ressortleiter bzw. die Fachwartin bzw. der Fachwart die stimmberechtigte Vertretung.

Die zuständige DKV-Ressortleiterin bzw. der zuständige DKV-Ressortleiter und die DKV-Vizepräsidentin bzw. der DKV-Vizepräsident haben je eine Stimme.

Anwesende andere DKV-Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung.

6. Sonderbestimmungen für das Protokoll

In der nach § 5 dieser Geschäftsordnung erforderlichen Sitzungsniederschrift ist nach Maßgabe eines von der DKV-Geschäftsführung erstellten Formblattes festzuhalten, ob Abstimmungen offen oder geheim erfolgten und wie viele Stimmen für oder gegen den Antrag

waren und wie viele Enthaltungen es gab. Der Beschluss bzw. die Empfehlung ist im Protokoll oder einem gesonderten Anhang wörtlich wiederzugeben.

7. Entscheidungsformen

Wird einem Antrag zu einem Aufgabenbereich, zu dem der Deutsche Kanutag gem. § 13 Abs. 2 der DKV-Satzung dem Ressort die Beschlusskompetenz übertragen hat, mehrheitlich zugestimmt, handelt es sich um einen Beschluss. Die DKV-Ressortleiterin bzw. der DKV-Ressortleiter leitet diesen Beschluss zusammen mit dem Protokoll der Ressorttagung zur Bestätigung bei der nächsten stattfindenden DKV-Verbandsausschusssitzung an die DKV-Geschäftsstelle. Die Fristen des § 11 Abs. 7 der DKV-Satzung sind einzuhalten.

Wird einem Antrag zu einem Aufgabenbereich ohne Beschlusskompetenz mehrheitlich zugestimmt, handelt es sich um eine Empfehlung des Ressorts. Die DKV-Ressortleiterin bzw. der DKV-Ressortleiter leitet die Empfehlung zusammen mit dem Protokoll der Ressorttagung als Antrag an die nächste stattfindende DKV-Verbandsausschusssitzung an die DKV-Geschäftsstelle. Die Fristen des § 11 Abs. 7 der DKV-Satzung sind einzuhalten.

Siebter Teil: Weitere Gremien

§ 17

DKV-Spruch- und Schlichtungskammer

1. Die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Ihre Aufgaben erfüllt sie gem. der DKV-Rechtsordnung.
2. Die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer erstellt eine eigenständige Geschäftsverteilung gem. § 11 Abs. 4 und 6.

§ 18

Trainerräte

1. Im Bereich der olympischen Sportarten bildet die DKV-Sportdirektorin bzw. der DKV-Sportdirektor die Trainerräte. Jeweilige Vorsitzende bzw. jeweiliger Vorsitzender ist die verantwortliche Chefbundestrainerin bzw. der verantwortliche Chefbundestrainer. Ihnen gehören weiter an

- die DKV-Sportdirektorin bzw. der DKV-Sportdirektor
- die Ressortleiterin bzw. der Ressortleiter
- die Cheftrainerin bzw. der Cheftrainer
- die leitenden Bundestrainerinnen bzw. Bundestrainer
- die Bundestrainerin bzw. der Bundestrainer Nachwuchs
- die Bundesstützpunktleiterinnen bzw. Bundesstützpunktleiter
- die Aktivensprecherin bzw. der Aktivensprecher

2. In den Sportarten des nichtolympischen Leistungssports können von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Leistungssport Sportförderung in Abstimmung mit der jeweiligen Ressortleiterin bzw. dem jeweiligen Ressortleiter Trainerräte gebildet werden. Vorsitzende

bzw. Vorsitzender ist die zuständige Ressortleiterin bzw. der zuständige Ressortleiter. Neben der bzw. dem Vorsitzenden und der Aktivensprecherin bzw. dem Aktivensprecher können bis zu fünf weitere Mitglieder benannt werden. Diese werden – mit Ausnahme der Aktivensprecherinnen bzw. Aktivensprecher – von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Leistungssport Sportförderung vorgeschlagen und von dieser bzw. diesem bestätigt. Die Tätigkeit der Trainerräte beginnt mit der Bestätigung.

3. In Ausnahmefällen und in Abhängigkeit von der Tagesordnung können besondere Fachleute als Beraterinnen bzw. Berater zu einer Trainerratssitzung eingeladen werden.

4. Die Aufgaben der in den jeweiligen Sportarten gebildeten Trainerräte sind insbesondere

- Beratung der Verantwortlichen in Bezug auf sportfachliche Fragen wie Kaderaufstellung, Einsatzkonzeptionen, Jahresplanung, Besetzung von Bundeswehrsportförderstellen, Qualifikations- und Kaderkriterien;
- Analyse der Saisonergebnisse;
- Planung des nächstjährigen Trainings- und Wettkampfprogrammes;
- Beratung der jeweiligen Cheftrainerin bzw. des jeweiligen Cheftrainers bzw. der Ressortleiterin bzw. des Ressortleiters in allen die sportliche Entwicklung der Nationalmannschaft betreffenden Fragen.

§ 19

Athletenvertretung

1. Die Vertretung der Athletinnen bzw. Athleten im DKV richtet sich nach § 18 der DKV-Satzung.

2. Die Vertretung der Interessen der Kadermitglieder im Deutschen Kanu-Verband wird durch die Aktivensprecherin bzw. den Aktivensprecher der jeweiligen Sportart wahrgenommen.

Die Aktivensprecherin bzw. der Aktivensprecher und mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter der jeweiligen Sportart werden mit einfacher Mehrheit auf der Versammlung der Bundeskadermitglieder (Aktivenversammlung) gewählt.

3. Die Aktivensprecherin bzw. der Aktivensprecher oder ihre bzw. seine Vertretung ist Mitglied im jeweiligen Trainerrat und nimmt an den Ressorttagungen der jeweiligen Sportart teil und hat dort jeweils Sitz und Stimme. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Aktivensprecherinnen bzw. Aktivensprecher können ihr Amt auch dann bis zum Ende ihrer Amtsperiode weiterführen, wenn sie während ihrer Amtszeit aus dem Kader ausscheiden.

Zu den Aufgaben der Aktivensprecherin bzw. des Aktivensprechers gehören:

- Meinungs- und Informationsaustausch zwischen Aktiven und Verbandsgremien;
- Teilnahme an der Vollversammlung der Aktivensprecherinnen bzw. Aktivensprecher des DOSB-BAL;
- Teilnahme an der Gutachterinnen- bzw. Gutachter-Ausschusssitzung der Stiftung Deutsche Sporthilfe;
- Teilnahme an den Sitzungen des Trainerrates und somit Mitberatung der Trainings- und Wettkampfplanung, der Kader- und Mannschaftsaufstellungen;
- Teilnahme an den Ressorttagungen;

- Vorbereitung und Einberufung der Aktivenversammlung;
- sonstige Förderungsmaßnahmen;
- Disziplinarverfahren.

4. Die bzw. der aus dem Kreis der Aktivensprecherinnen bzw. Aktivensprecher benannte Gesamtathletenvertreterin bzw. Gesamtathletenvertreter nimmt die Vertretung der Aktivensprecherinnen bzw. Aktivensprecher im Sportausschuss wahr und hat dort Sitz und Stimme. Die Gesamtathletenvertreterin bzw. der Gesamtathletenvertreter vertritt die Aktiven außerdem auf den Sitzungen des Verbandsausschusses und beim Deutschen Kanutag und wird bei Bedarf auch zu den Sitzungen des DKV-Präsidiums eingeladen.

5. Die Gesamtathletenvertreterin bzw. der Gesamtathletenvertreter ist über die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten Leistungssport im Präsidium antragsberechtigt.

Achter Teil: Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 20

Grundsatz

Alle Mitglieder des DKV gem. § 4 der DKV-Satzung und die in dieser GO erfassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des DKV tragen die Verantwortung, gemeinsam den Kanusport in allen Sparten zu fördern und zu pflegen. Dies erfordert die Notwendigkeit der engen, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 21

Zusammenarbeit zwischen Präsidium und DKV-Ressortleiterinnen bzw. Ressortleitern

Das zuständige Präsidiumsmitglied und die ihm zugeordneten DKV-Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter sind zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

Das Präsidiumsmitglied ist verbandspolitisch verantwortlich für den jeweiligen Gesamtbereich. Es trifft die verbandspolitisch relevanten Entscheidungen und ist über alle wesentlichen Vorgänge zu informieren.

§ 22

Zusammenarbeit zwischen DKV-Ressortleiterinnen bzw. Ressortleitern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Verpflichtung, den ehrenamtlichen DKV-Ressortleiterinnen bzw. Ressortleitern so weit wie möglich Hilfestellung bei der Aufgabenerledigung zu gewähren. Sie haben aber auch das Recht und die Pflicht, die Vorgenannten bei der Einhaltung vorgegebener Regelungen zu beraten und auf Mängel in der Aufgabenerledigung hinzuweisen und auf Einhaltung vorgegebener Regelungen (z.B. Satzung und Ordnungen, Beschlüsse der Gremien, Vorgaben der Sportdachverbände und Zuschussgeber) zu bestehen.

Im Übrigen besteht auch in diesem Bereich der Grundsatz des partnerschaftlichen Zusammenarbeitens.

Neunter Teil: Finanzen

§ 23

Geldverkehr und Belegführung

1. Die Buchführung des DKV wird durch die Bundesgeschäftsstelle erledigt. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung trägt die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär. Zur Einsicht in die Belege und sonstigen Unterlagen der Buchhaltung sind außer den Mitgliedern des Präsidiums nur die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer berechtigt. DKV-Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter können in die Unterlagen ihres Aufgabenbereichs Einsicht nehmen.

Im Übrigen gelten folgende Richtlinien:

a) Alle Einnahmen und Ausgaben sind zügig über die Verbandskonten abzuwickeln.

b) Den Vorschlägen der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer ist Folge zu leisten. Von ihnen kann nur mit Zustimmung des Präsidiums abgewichen werden. Hierbei ist ein schriftlicher Vermerk mit Begründung zu den Akten zu nehmen.

c) Der DKV hat bei der Postbank Hannover (IBAN: DE80 2501 0030 0004 4753 04) und bei der National-Bank AG (IBAN: DE76 3602 0030 0000 5022 00) Konten. Beide Konten sind unter der Bezeichnung „Deutscher Kanu-Verband e.V.“ zu führen und auf dem Verbandsbriefbogen zu vermerken. Über diese Konten ist der Geldverkehr des Verbandes abzuwickeln.

Darüber hinaus können Sonderkonten für besondere Zwecke eingerichtet werden. Über diese Konten darf nur im Rahmen der Zweckbindung unter Beteiligung des DKV-Präsidiums bzw. der Geschäftsführung verfügt werden.

d) Die Bundesgeschäftsstelle führt eine Bar-Kasse, deren Geldbestand 2.000 Euro nicht überschreiten soll. Die über die Bar-Kasse abgewickelten Einnahmen und Ausgaben werden mindestens einmal monatlich auf die Konten der Buchhaltung übernommen.

2. Sonstige Regelungen

a) Für die Erteilung von Aufträgen gilt folgende Regelung:

- Aufträge bis zu 25.000 Euro unterzeichnet ein Mitglied der Geschäftsführung
- Bei Aufträgen über 25.000 EURO unterzeichnen zwei unterschreibungsberechtigte Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam.
- Bei Aufträgen über 100.000 Euro unterzeichnen zwei Unterschriftsberechtigte gemeinsam. Unterschriftsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung. Mindestens eine Unterschrift sollte von einem Mitglied der Geschäftsführung sein.

Unabhängig hiervon gilt, dass für die Zahlungsregulierung je zwei Unterschriftsberechtigte gemeinsam zeichnen.

b) Bei Lieferungen und Leistungen im Einzelwert von über 10.000 Euro sollen vor Auftragsvergabe drei Angebote eingeholt werden. Bei öffentlichen Zuwendungen gelten die jeweiligen Regelungen in den Bewilligungsbescheiden.

Zehnter Teil: DKV-Einrichtungen

§ 24

Campingplätze

Die Campingplätze Edersee und Bodensee des DKV sind an die DKV-GmbH verpachtet, die diese in eigener Verantwortung bewirtschaftet. Im Rahmen der Vermögensverwaltung bleibt der Verband weiter zuständig für alle investiven Maßnahmen auf den Campingplätzen. Verantwortlich für diesen Bereich ist die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Finanzen und Inneres zusammen mit der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär. Die geplanten Investitionen sind in den Haushaltsplan aufzunehmen und durch den Verbandsausschuss zu beschließen.

Elfter Teil: Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

§ 25

Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

Die vom Deutschen Kanutag gewählten Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer arbeiten gemäß § 21 der DKV-Satzung. Auch für sie gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für Führungsgremien und die DKV-Reisekostenordnung; sie sind aber von der Beantragung einer Reise genehmigung ausdrücklich befreit.

Zwölfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 26

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen nach § 12 Abs. 8 der DKV-Satzung.

DKV-Bundesgeschäftsstelle
Geschäftsverteilungsplan

